

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 14 (entfällt)“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 14 Erstattete Zeiten“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 37 Dienstweg, Meldepflichten“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 37 Dienstweg, Meldepflichten, Schutz vor Benachteiligung“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift „Unterabschnitt: Sonderbestimmungen für nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte“ das Wort „Sonderbestimmungen“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 80f (Nachträgliche) Anrechnung von Zeiten“ die Wortfolge „§ 80g Kontoerstgutschrift für nach dem 31. Dezember 1977 geborene Beamte“ in einer neuen Zeile eingefügt.
5. In § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Auf Antrag des Beamten des Aktivstandes sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 13 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.“
6. In § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf diese Zeiten entfallende Erstattungsbetrag“ ersetzt durch die Wortfolge „der auf diese Zeiten entfallende Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag (§ 14)“.

7. § 14 lautet:

„§ 14
Erstattete Zeiten

Auf Antrag des Beamten des Aktivstandes ist für nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattete Zeiten zur Anrechnung für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag an das Land zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Gehaltsklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages vom ihm glaubhaft zu machen.“

8. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten den zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 12 Abs. 5 ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.“

9. § 21 Abs. 2 lit. e bis g lauten:

- „e) wenn er darum ansucht, das 62. Lebensjahr vollendet hat und eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahren) aufweist;
- f) wenn er darum ansucht, das 60. Lebensjahr vollendet hat und eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Dem Beamten, der die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der

Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllt, bleiben diese auch bei einer späteren Versetzung in den Ruhestand gewahrt;

- g) wenn er darum ansucht, nach dem 31. Dezember 1955 geboren ist, das 62. Lebensjahr vollendet hat und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.“

10. In § 21 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „wenn er“ die Wortfolge „die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 lit. g erfüllt oder“ eingefügt.

11. In § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „gemäß § 114b“ durch das Zitat „(§ 95)“ ersetzt.

12. In § 21 erhält der Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 8. In § 21 Abs. 8 (neu) entfällt das Zitat „lit. d bis lit. f“.

13. § 21 Abs. 7 (neu) lautet:

„(7) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit nach Abs. 2 lit. g zählen

1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit;
2. als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die das Land einen Überweisungsbetrag erhalten hat oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten gewesen ist;
3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 91a bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie
6. nach § 12 Abs. 5 oder § 14 nachgekaufte Zeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).

Eine doppelte Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.“

14. In § 26 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses Einfluss hatten, tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat der Beamte dem Land den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch der Werdegang des Beamten unbillig erschwert wird,
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Dienstbezug das Gehalt der Gehaltsstufe 16 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG, nicht übersteigt oder
3. das Land dem Beamten einen wichtigen Grund zum Austritt gegeben hat.“

15. § 30g Abs. 2 lautet:

„(2) Für Beamte, die in Betrieben im Sinne des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind, gelten die §§ 30 Abs. 1 bis 3, 30b bis 30e und 30f Abs. 1 und 2 nicht.“

16. In § 37 wird die Überschrift „Dienstweg, Meldepflichten“ ersetzt durch die Überschrift „Dienstweg, Meldepflichten, Schutz vor Benachteiligung“.

17. In § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Beamter, der gemäß Abs. 3 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.“

18. In § 42 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „einer Bildungsfreistellung,“ und die Wortfolge „der Bildungsfreistellung,“.

19. In § 44 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „BGBl. Nr. 221, in der Fassung BGBl. Nr. 153/1999,“.

20. In § 49 Abs. 3 lit. b entfällt die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 311/1992,“.

21. In § 49 Abs. 8 tritt anstelle des Zitates „(§ 114b)“ das Zitat „(§ 95)“.

22. § 51 Abs. 2 entfällt. In § 51 entfällt die Bezeichnung Abs. 1.

23. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für Beamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

	anstelle des für sie bis 30. Juni 2006 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55 %		anstelle des für sie bis 30. Juni 2006 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05 %	
Beitragssatz für Beamte der Geburtsjahrgänge	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG
ab 1978			10,25 %	0,00 %
1977			10,68 %	5,90 %
1976			10,69 %	6,12 %
1975			10,71 %	6,35 %
1974			10,73 %	6,57 %
1973			10,74 %	6,79 %
1972			10,76 %	7,01 %
1971			10,77 %	7,23 %
1970			10,79 %	7,45 %
1969			10,81 %	7,67 %

1968			10,82 %	7,89 %
1967			10,84 %	8,11 %
1966			10,85 %	8,33 %
1965			10,87 %	8,56 %
1964			10,89 %	8,78 %
1963			10,90 %	9,00 %
1962			10,92 %	9,22 %
1961			10,93 %	9,44 %
1960	12,26 %	10,79 %	10,95 %	9,66 %
1959	12,31 %	11,22 %	10,97 %	9,88 %
1958	12,35 %	11,47 %	10,98 %	10,10 %
1957	12,40 %	11,73 %	11,00 %	10,32 %

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.“

24. § 57 Abs. 5 lautet:

„(5) Einem Beamten gebührt auch eine jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, wenn eine Kinderzulage oder ähnliche Leistung für das Kind durch eine andere Person, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft steht, bezogen wird. Eine Studienbeihilfe gebührt nicht, wenn die andere Person auch eine Studienbeihilfe oder ähnliche Leistung bezieht.“

25. In § 58 Abs. 2 wird folgender Satz in einer neuen Zeile angefügt:

„Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“

26. § 76 Abs. 8a lautet:

„(8a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. f beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 8 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. e ist der sich nach der Anwendung des

Abs. 8 und der §§ 76c Abs. 1 und 76b Abs. 5 bis 9 ergebende Ruhegenuss zusätzlich um 0,175 % für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens gemäß § 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, zu verringern.“

27. In § 76a Abs. 5 entfällt in der Tabelle die Zeile „1983 1,537“.

28. In § 76a Abs. 6 wird das Wort „festgesetzt“ durch das Wort „festgesetzten“ ersetzt.

29. In § 76c Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 21 Abs. 2 lit. e oder lit. f“ das Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. e, lit. f oder lit. g“.

30. § 80 Abs. 2 2. Satz entfällt. § 80 Abs. 2 2. Satz (neu) bis 5. Satz (neu) lauten:
„Die Abfertigung kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Eine Abfertigung gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austrittes ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.“

31. Nach dem § 80 wird in der Überschrift „Unterabschnitt: Sonderbestimmungen für nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte“ das Wort „Sonderbestimmungen“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.

32. In § 80a Abs. 1 entfällt das Wort „nur“.

33. § 80a Abs. 6 entfällt.

34. In § 80b Abs. 1 wird die Wortfolge „NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)“ ersetzt durch die Wortfolge „NÖ LBG“.

35. § 80f Abs. 1 entfällt. In § 80f erhalten die bisherigen Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 1 und 2. In § 80f Abs. 1 1. Satz (neu) wird nach dem Wort „Beamte“ die Wortfolge „des Aktivstandes“ eingefügt.

36. Nach dem § 80f wird folgender § 80g eingefügt:

„§ 80g

Kontoerstgutschrift für nach dem 31. Dezember 1977

geborene Beamte

(1) Abweichend von § 80a ist für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1977 geboren sind, die Pension nach den Vorschriften des NÖ LBG zu bemessen. Für diese Beamten wird durch Berechnung eines Ausgangsbetrages und eines Vergleichsbetrages eine Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 ermittelt.

(2) Zur Ermittlung der Kontoerstgutschrift ist der Ruhebezug nach diesem Gesetz, der dem Beamten im Fall der Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2013 gebührt hätte, zu berechnen. Die gemäß § 76a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 ermittelten Berechnungsgrundlagen sind dabei mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren gemäß Anlage 7 zum APG - erhöht um den um 30 % erhöhten Prozentsatz, der dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG für das Jahr 2013 entspricht - aufzuwerten. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen. Dazu ist ein Kinderzurechnungsbetrag zu ermitteln, der pro Monat einer Kindererziehung gemäß § 91a Abs. 3 ein Zwölftel von 1,78 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Höhe des Ruhebezuges bildet den Ausgangsbetrag für die Berechnung der Kontoerstgutschrift.

(4) Zur Ermittlung der Kontoerstgutschrift ist weiters eine Gesamtpension nach diesem Gesetz und dem NÖ LBG unter Anwendung der Vorschriften der Parallelrechnung nach der am 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage zu berechnen, die dem Beamten gebührt hätte, wäre er mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in den Ruhestand versetzt worden. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen.

(5) Die nach Abs. 4 ermittelte Höhe der Gesamtpension nach den Vorschriften der Parallelrechnung bildet den Vergleichsbetrag für die Berechnung der Kontoerstgutschrift.

(6) Das 14 - fache des Ausgangsbetrages bildet die Kontoerstgutschrift. Ist jedoch der Ausgangsbetrag mehr als 3,5 % niedriger oder höher als der Vergleichsbetrag, bildet das

14 - fache des um 3,5 % verminderten oder erhöhten Vergleichsbetrages die Kontoerstgutschrift.

(7) Die Kontoerstgutschrift ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis zum 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

(8) Die Kontoerstgutschrift bzw. die Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ist bei nachträglichen Änderungen der für die Bemessung maßgebenden Werte neu zu berechnen.“

37. In § 82b Abs. 4 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 91 Abs. 1“ das Zitat „§ 91 Abs. 1 und 1a“.

38. In § 82d Abs. 1 wird das Wort „jeweiligen“ ersetzt durch die Wortfolge „für das Jahr 2012 geltenden“.

39. In § 83 Abs. 3 wird die Wortfolge „hat (§ 6 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 311/1992)“ ersetzt durch die Wortfolge „nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat“.

40. In § 83 Abs. 6 Einleitungssatz entfällt das Zitat „ , BGBl. Nr. 400,“.

41. § 83 Abs. 6 Z. 2 lautet:

„2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Pflegegeldes, der Pflegezulage und der Blindenzulage,“

42. In § 94 Abs. 7 wird die Wortfolge „Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt durch die Wortfolge „Verbindung mit Abs. 5“. In § 94 Abs. 7 tritt anstelle des Zitates „Abs. 3 bis Abs. 5“ das Zitat „Abs. 3 und 4“.

43. In § 94 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Beitrag nach Abs. 7 vermindert sich für Beamte für jedes im Aktivstand verbrachte Dienstjahr, in dem die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. e bereits erfüllt waren, um ein Drittel. Dies gilt auch für deren Hinterbliebene.“

44. In § 119 Abs. 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „können“ ersetzt und entfällt das Wort „zu“.

45. In § 119 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der allgemeine Teil hat zu umfassen:“ ersetzt durch die Wortfolge „Wird in der Prüfungsvorschrift ein allgemeiner Teil vorgesehen, hat dieser zu umfassen:“.

46. § 119 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird in der Prüfungsvorschrift ein besonderer Teil vorgesehen, hat dieser das für den Dienstzweig des Prüfungswerbers in Betracht kommende Verwaltungsrecht zu umfassen.“

47. § 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern durch die Prüfungsvorschrift eine Ablegung der Dienstprüfung in Fachsparten vorgesehen wird und die durch den Prüfungswerber abzulegende Fachsparte durch die Dienstbehörde bis zur Anmeldung zur Dienstprüfung noch nicht festgelegt wurde, ist diese spätestens zu diesem Zeitpunkt durch die Dienstbehörde festzulegen und der Prüfungskommission mitzuteilen. Dabei ist der Bericht des Dienststellenleiters über die Art und Dauer der bisherigen Verwendung und die Dienst- und Stellenbeschreibung zu berücksichtigen. Wird dem Dienststellenleiter des Prüfungswerbers in der Prüfungsvorschrift die Wahl eines aus mehreren Fachgebieten auszuwählenden Fachgebietes für die Prüfung eingeräumt, ist dieses Fachgebiet der Prüfungskommission bei der Weiterleitung des Antrages mitzuteilen.“

48. In § 124 Abs. 3 werden nach dem ersten Satz folgende zwei Sätze eingefügt:

„In den Prüfungsvorschriften kann vorgesehen werden, dass mehrere Mitglieder zu Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen sind. In diesem Fall ist ein Vorsitzender pro Fachsparte zu bestellen, welcher die Aufgaben des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die jeweilige Fachsparte wahrnimmt.“

49. In § 128 Abs. 3 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung in diesem Gegenstand kann erst nach 3 Monaten wiederholt werden.“

50. In § 128 Abs. 3 wird die Wortfolge „dieser Zeitraum nicht ausreicht“ ersetzt durch die Wortfolge „diese Zeiträume nicht ausreichen“.

51. In § 182 wird folgende Z. 11 angefügt:

„11. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1 - 3.“

52. § 185 lautet:

„§ 185
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
6. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
7. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2012
8. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012

9. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012“

53. Art. XXVI der Anlage B lautet:

„Artikel XXVI

Die in der rechten Spalte angeführte Wortfolge tritt im Fall einer Versetzung in den Ruhestand, die in einem in der linken Spalte angeführten Zeitraum erfolgt, an die Stelle der Wortfolge „480 Monaten (40 Jahren)“ in § 21 Abs. 2 lit. e:

1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	456 Monaten (38 Jahren)
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	462 Monaten (38,5 Jahren)
1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	468 Monaten (39 Jahren)
1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	474 Monaten (39,5 Jahren)“

54. In Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B wird die Wortfolge „in einem in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum“ ersetzt durch die Wortfolge „vor dem 1. Jänner 1956“ und die Wortfolge „in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr“ durch die Wortfolge „60. Lebensjahr“.

55. In Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B entfällt die Wortfolge

„Geburtszeitraum:	Antrittsalter:
bis einschließlich 31. Dezember 1955	60.
1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	64.“.

56. In Art. XXIX Abs. 2 Z. 4 der Anlage B entfällt die Wortfolge „ , soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken,“.

57. Art. XXIX Abs. 2 Z. 7 der Anlage B entfällt. In Art. XXIX Abs. 2 der Anlage B erhält Z. 8 die Bezeichnung Z. 7. In Art. XXIX Abs. 2 Z. 7 (neu) der Anlage B wird die Wortfolge „den Abs. 3 bis 5“ ersetzt durch die Wortfolge „Abs. 3 und 4 und nach § 14“.

58. Art. XXIX Abs. 3 bis 7 der Anlage B lauten:

„(3) Der Beamte kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass

1. beitragsfrei angerechnete Zeiten sowie

2. Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und nach § 107 Abs. 1 Z. 1 BSVG, soweit sie nach dem vollendeten 18. Lebensjahr liegen, als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

- (4) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der
1. nach Abs. 3 Z. 1 nachgekauften Zeiten 22,8 % der am Tag des Einlangens des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und
 2. nach Abs. 3 Z. 2 nachgekauften Zeiten 22,8 % der dreißigfachen Mindestbeitragsgrundlage nach § 76a Abs. 3 ASVG

und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Diese Beträge erhöhen sich für den Beamten, der den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr stellt, um 122 % und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um 134 % (Risikozuschlag).

(5) Ein von einem Beamten des Geburtsjahrganges 1956 für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten gemäß Art. XXIX Abs. 3 bis 5 der Anlage B in der Fassung LGBl. 2200-70 entrichteter besonderer Pensionsbeitrag ist dem Beamten rückzuerstatten. Der zu erstattende besondere Pensionsbeitrag ist jeweils mit dem dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten.

(6) Die Höhe des für den Nachkauf von beitragsfrei angerechneten Zeiten zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für den vor dem 1. Jänner 1956 geborenen Beamten nach Art. XXIX Abs. 4 bis 6 der Anlage B in der Fassung LGBl. 2200-70, wenn der Nachkauf bis zum 31. März 2013 beantragt wird.

(7) Für den Beamten, der die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Art. XXIX der Anlage B vor dem 1. April 2013 erfüllt, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages für Zeiten gemäß Art. XXIX Abs. 3 Z. 2 der Anlage B.“

59. Art. XXIX Abs. 9 1. Satz der Anlage B lautet:

„Nach Art. XXIX Abs. 3 bis 5 der Anlage B in der Fassung LGBl. 2200-70 entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Beamten auf Antrag im beantragten Ausmaß rückzuerstatten.“

60. Art. XXIX Abs. 9 letzter Satz der Anlage B entfällt.

61. In Art. XXX der Anlage B wird die Überschrift „Art. XXX“ durch die Überschrift „Artikel XXX“ ersetzt.

62. Art. XXX Abs. 2 der Anlage B entfällt.

63. In Art. XXX Abs. 5 1. Satz der Anlage B wird nach der Wortfolge „Auf Antrag des“ die Wortfolge „nach dem 31. Dezember 1955 geborenen“ eingefügt und die Wortfolge „(unbeschadet von § 80f)“ entfällt.

64. Art. XXX Abs. 5 letzter Satz der Anlage B entfällt.

65. Art. XXX Abs. 10 und 11 der Anlage B lauten:

„(10) Auf den vor dem 1. Jänner 1956 geborenen Beamten ist § 76 Abs. 8a in der Fassung LGBl. 2200-66 weiter anzuwenden.

(11) Bei nach dem 31. Dezember 1956 geborenen Beamten ist im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 21 Abs. 2 lit. b um höchstens 13,2 Prozentpunkte zu kürzen, wenn innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (§ 21 Abs. 5) vorliegen.“

66. Art. XXX Abs. 12 der Anlage B entfällt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Am 1. Jänner 2013: Art. I Z. 1 bis 3, 5 bis 22, 24 bis 35 und 37 bis 66
2. Am 1. Jänner 2014: Art. I Z. 4, 23 und 36